



BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

BGS II 2 - 645 359/0

☎ (0 30)

39 81 - 1804

Datum

25. Juni 1999

Anlage ⑨

Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Telefax

Sofortvorlage

Grenzschutzpräsidium Nord
Grenzschutzpräsidium Ost
Grenzschutzpräsidium Mitte
Grenzschutzpräsidium Süd
Grenzschutzpräsidium West
Grenzschutzdirektion
Grenzschutzschule

nachrichtlich:

Innenministerium
des Landes Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Senatsverwaltung für Inneres
von Berlin
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Senator für Inneres und Sport
der Freien Hansestadt Bremen
Postfach 10 15 05
28015 Bremen

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Niedersächsisches Innenministerium
Postfach 221
30002 Hannover

Ministerium des Innern
und für Sport des
Landes Rheinland-Pfalz
Postfach 32 80
55022 Mainz

Bayerisches Staatsministerium
des Innern
Postfach 22 00 05
80524 München

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam

Senator für Inneres und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Innenministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium des Innern
des Landes Saarland
Postfach 10 24 41
66024 Saarbrücken

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 11 33
24100 Kiel

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Archivstraße 11
01097 Dresden

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 60
39010 Magdeburg

Thüringer Innenministerium
Postfach 261
99 006 Erfurt

An den
Präsidenten der Polizei-Führungsakademie
Herrn
Dr. Rainer Schulte
Zum roten Berge 18-24
48165 Münster-Hiltrup

An den
Vorsitzenden des UAFEK
Herrn
Dir HSP Helmut Grohmann
c/o Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Betr.: Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg;
hier: Wiederaufnahme der Rückführung

Bezug: 1) Weisung von Herrn Bundesinnenminister Schily vom 29. Mai 1999
2) Meine Erlasse vom 29. Mai 1999 (ohne Az.), 1. Juni 1999 - 645 359 II und
3. Juni 1999 - 653 004 - 99/3
3) Fachkonferenz unter Beteiligung von Polizeiarzten des Bundes und der
Länder, Gerichtsmedizinern und Praktikern des BGS am 18. Juni 1999 in
Berlin

Der Bundesminister des Innern hat mit sofortiger Wirkung die Aussetzung der durch den BGS begleiteten Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg aufgehoben. Damit können ab sofort auch wieder gewaltbereite und renitente Rückzuführende in Begleitung des BGS in ihr Heimatland rückgeführt werden.

Bis zur endgültigen Überarbeitung und Fertigstellung der „Dienstanweisung Rückführung von Ausländern auf dem Luftweg“ (DA-RÜCK) ist bei der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen folgendes zu beachten:

1. Durch die möglicherweise erforderlich werdende Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Rückführung darf keine Gefahr für Leib oder Leben des Rückzuführenden verursacht werden. **Daher ist im Zweifel eine Rückführungsmaßnahme eher abubrechen**; dies gilt insbesondere, wenn die Renitenz und Gefährlichkeit des Rückzuführenden mit den zugelassenen Zwangsmitteln und bei Beachtung der nachfolgenden besonderen Hinweise nicht überwunden werden kann, ohne daß dadurch unkalkulierbare Risiken für Leib oder Leben des Rückzuführenden entstehen.

Deshalb: „Keine Rückführung um jeden Preis“.

2. Bei der Durchführung von Rückführungen ist unbedingt darauf zu achten, daß die **freie Atmung des Rückzuführenden gewährleistet ist.**

Dies bedeutet insbesondere, daß die Verwendung

- eines Integralhelmes,
- von mundverschließenden Hilfsmitteln (z.B. Knebel, Klebebänder),
- von Klebebändern jeglicher Art im Gesicht oder am Hals,
- von atmungsbehindernden Abpolsterungen

ausnahmslos untersagt ist.

Bei der Anwendung von körperlicher Gewalt - als Mittel des unmittelbaren Zwanges - ist darauf zu achten, daß der Oberkörper des Rückzuführenden

- in einer aufrechten Sitzposition verbleibt,
- keinesfalls durch Niederdrücken fixiert wird,

um so eine unbeeinträchtigte Atmung zu gewährleisten.

Gleichfalls ist die Anwendung aller Sicherungs- und Vollzugstechniken untersagt, die sich gegen den Hals oder Mund des Betroffenen richten.

Bei der Anwendung von Fesselungsmitteln ist zu beachten, daß

- Hand- und Fußfesseln nicht so miteinander verbunden werden, daß der Betroffene zu einer gebückten, die Atmung einengenden Haltung gezwungen wird,
- die Fesselung keinesfalls die Atmung beeinträchtigt, z.B. kein Abschnüren des Atemvolumens durch fest angelegte Klett- oder Klebebänder am Oberkörper,
- in der Bauchlage liegende Personen nach erfolgter Fesselung unverzüglich wieder aufgerichtet werden,
- gefesselte Personen unter ständiger Beobachtung stehen müssen.

3. Im Rahmen eines akuten Erregungszustandes – eventuell begünstigt durch eine vorbestehende psychische Erkrankung, Alkohol- oder Drogenkonsum bzw. sonstige körperliche Vorschäden – kann es bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges (z.B. bei Festnahmen) zu heftigem Widerstand unter Aufbietung aller Kräfte kommen. Die maximale Anstrengung führt zu einem erhöhten Sauerstoffbedarf, der bei einer etwaigen Behinderung der Atmung nicht ausreichend gedeckt werden kann. Erstickungsgefühl, Todesangst, vermehrte Atemanstrengung und ggf. Krampfanfälle können schließlich zu Bewegungsabläufen führen, die eventuell als Widerstandshandlungen fehlgedeutet werden können.

Medizinische Studien in den USA über plötzliche Todesfälle anlässlich von Festnahmen mit hoher Gewaltanwendung haben zu der Annahme geführt, daß der Tod in den untersuchten Fällen möglicherweise aufgrund des oben geschilderten Verlaufs eingetreten ist (Positional-Asphyxia-Phänomen).

Mögliche Anzeichen für das Auftreten dieses Phänomens können sein:

- Klagen über Luftnot,
- heftige Atmung mit weit aufgerissenem Mund,
- erhöhte Körpertemperatur,
- übermäßiges Schwitzen,
- eine erheblich beschleunigte Pulsfrequenz (über 100/min),
- Blässe bzw. bläuliche Verfärbung der Haut,
- ungewöhnliche Atemgeräusche (z. B. Röcheln, Stöhnen oder Gurgeln),
- Erlahmen des Widerstands,
- Bewußtseinseintrübung bis zum Bewußtseinsverlust,
- Kot- und Urinabgang,
- Krampfanfall,
- Schnappatmung,
- Atem- und Kreislaufstillstand,
- Erschlaffen der Muskulatur.

Sollte eines der o.g. Anzeichen oder andere Symptome für einen eventuell lebensbedrohlichen Zustand festgestellt werden, sind sofort die Vitalfunktionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu überprüfen.

Ich bitte sicherzustellen, daß dieser Erlaß jedem Polizeivollzugsbeamten in Ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird und bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang bei der Rückführung, aber auch in allen anderen Fällen der Zwangsanwendung, beachtet wird.

Dieser Erlaß ist ab sofort in die BGS-interne Fortbildung – ggf. unter Beteiligung von Ärzten – einzubeziehen. Über das Kuratorium der Polizei-Führungsakademie werde ich einen Erfahrungsaustausch anregen.

Die Bezugserlasse zu 2) sowie andere entgegenstehende Regelungen sind hiermit aufgehoben.

II.

Im Hinblick auf die multifaktoriellen Ursachen des PA-Phänomens, z.B. bei gesundheitlichen Vorbeeinträchtigungen, werden die Länder gebeten, alle für die Rückführung auf dem Luftwege wichtigen Informationen über die Person des Rückzuführenden dem BGS unaufgefordert und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Sofern bei den Landesbehörden darüber hinaus tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gewaltbereitschaft, Suizidgefährdung oder für eine gesundheitliche Vorschädigung, wie Krankheiten, selbst gebrachte Verletzungen oder ähnliches bestehen, werden die Länder ebenfalls gebeten, vor der Überstellung des Rückzuführenden an den Bundesgrenzschutz eine ärztliche Untersuchung daraufhin durchzuführen, ob eine Rückführung auf dem Luftwege aus medizinischer Sicht unbedenklich ist und das Ergebnis dem BGS zu bescheinigen.

In Zweifels- oder Riskofällen stellt der Bundesgrenzschutz die Rückführung in das Ausland durch eigene Kräfte so lange zurück, bis die zur Risikominimierung notwendigen Klärungen erfolgt sind.

Im Auftrag
Sperner



Beglaubigt:
Alfrieder
Angewandte